Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 1 (1945)

Artikel: Nachkriegsfragen evangelischer Flüchtlingshilfe

Autor: Vogt, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-960655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zukünftig, aber eine Wirklichkeit der nahen Zukunft; doch bestimmt diese Zukunft so spürbar die Gegenwart, daß die Gegenwart dadurch nicht mehr heilsleer bleibt. Freilich ist es die Person Jesu in ihrer menschlichen Begrenztheit, an der allein sich dieses gegenwärtige Heilshandeln Gottes erkennen läßt, in der allein sich dieses gegenwärtige Heilshandeln Gottes vollzieht. Und es ist die Frage an den Menschen, ob er diesen Anspruch Jesu bejahen will oder nicht. Jesus hat so dem Spätjudentum gegenüber keinen neuen Gottes be griff gebracht, wohl aber eine neue Wirklichkeit Gottes, die gegeben war mit seiner Person und seinem Handeln. Und es gilt darum auch für das Verhältnis der Gottesverkündigung Jesu zum spätjüdischen Gottesglauben, daß über alle anderen, weniger wichtigen Unterschiede hinaus das entscheidend Neue eben die in Jesus sich zeigende Gotteswirklichkeit ist, die man ablehnen oder annehmen kann, an der sich Judentum und Christentum im letzten immer scheiden.

Nachkriegsfragen evangelischer Flüchtlingshilfe

Von PAUL VOGT, evangelischer Flüchtlingspfarrer, Zürich.

Das Flüchtlingsproblem hat einen Riesenumfang angenommen. Kein Mensch, der Mensch geblieben ist, kann sich diesem Problem entziehen. Erst recht kein Christ. Das Flüchtlingsproblem ist eines der wichtigsten Nachkriegsprobleme. An seiner Lösung haben alle Christen mitzuarbeiten. Diejenigen, die nicht praktisch mithelfen können, haben eine heilige Pflicht zur Mithilfe in ihrer ganzen Haltung und Gesinnung gegenüber der Lösung dieser Probleme. Es ist entscheidend wichtig, daß sowohl die Flüchtlinge als alle Instanzen, die sich mit ihrer Zukunft zu befassen haben, die Kraft und den Geist des Glaubens zu spüren bekommen, der an die Herrschaft des auferstandenen Herrn auf Grund seiner Herrschaftskundgebung glaubt: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.

Einige Zahlen sollen uns zunächst den Riesenumfang der Nachkriegsfragen für Flüchtlingshilfe bewußt machen. Eine Veröffentlichung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf aus dem Jahre 1943 schätzte allein für Europa folgende Zahlen:

Zweieinhalb Millionen Deutsche und Personen deutschen Ursprungs, die in die von Deutschland und seinen Verbündeten besetzten Gebiete, hauptsächlich Polen, überführt worden waren.

Neunzehn Millionen Nicht-Deutsche: Evakuierte, Flüchtlinge, Deportierte und Ausgetauschte.

Zwölf Millionen Fremdarbeiter im Reich.

In diesen Zahlen inbegriffen sind fünf Millionen Juden verschiedener europäischer Staaten, die wohl fast ausnahmslos vernichtet worden sind. Sie haben aber in neutralen und alliierten Ländern zum Teil noch Angehörige, die nicht ruhen werden, bis sie etwas Gewisses erfahren haben über das Schicksal ihrer deportierten Verwandten in der leisen Hoffnung, es könnte doch noch einzelnen eine waghalsige Flucht oder ein unausdenkbares Versteck gelungen sein.

Diese Zahlen, die natürlich keinen Anspruch auf Genauigkeit machen können und seither noch variierten, geben immerhin eine ganz blasse Ahnung von dem Chaos in der Völkerwelt, das durch die Theorien und Praktiken des dritten Reiches angerichtet worden ist.

Der Hohe Kommissar des Völkerbundes für Flüchtlinge, Sir Herbert Emerson, teilt alle diese Menschenmassen in zwei große Abteilungen ein und spricht von short-term Flüchtlingen, deren Flüchtlingsstatus vorübergehenden Charakter hat in zeitlich beschränktem Zwangsaufenthalt (zwangsweise Umgesiedelte, Kriegsflüchtlinge, die infolge der Kampfhandlungen ihre Wohnsitze verlassen mußten, Zwangsarbeiter in und außerhalb Deutschlands). Viele von ihnen werden durch eine Selbsthilfe auf eigene Faust den Weg zurück in die Heimat suchen. Andern wird der Weg in absehbarer Zeit durch organisierte Hilfe der Regierungen gebahnt werden. Die zweite Kategorie ist diejenige der long-term Flüchtlinge, der Juden, der Staatenlosen, der Menschen, die nicht in eine Heimat

zurückkehren können oder wollen und darum auf lange Sicht in den Status der Flüchtlingschaft versetzt bleiben. Sie werden auch private und öffentliche Hilfe auf lange Sicht benötigen. Mit ihnen haben sich die Hilfsorganisationen aller Länder besonders zu befassen, um ihre Fälle einer relativ menschlichen und gerechten Lösung entgegen zu bringen.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es ganz klar, daß keine evangelischen Christen und keine evangelische Kirche sich dispensieren kann und darf von einer Mitarbeit.

Das Schweizerische kirchliche Hilfskomitee für evangelische Flüchtlinge hat durch einen kleinen Kreis aktiver Helfer in der Flüchtlingshilfe in Zusammenarbeit mit einigen evangelischen Emigranten im Dezember 1943 Thesen zu den Nachkriegsfragen der Flüchtlingshilfe ausarbeiten lassen. Diese Thesen sind in der Folgezeit vom Vorstand des Schweizerischen evangelischen Kirchenbundes durchberaten und angenommen worden. Sie sind uns nun der Leitfaden, durch den wir uns leiten lassen bei aller Arbeit in den Nachkriegsfragen der evangelischen Flüchtlingshilfe. Sie werden jetzt auch in den entsprechenden Organisationen anderer Länder besprochen und geprüft.

Thesen des schweizerischen kirchlichen Hilfskomitees für evangelische Flüchtlinge zu den Nachkriegsfragen der Flüchtlingshilfe.

Evangelische Christen der Schweiz, die sich mit der Flüchtlingsfürsorge befassen, empfinden je länger desto mehr die Schwere der Verantwortung, die die Kirche Christi für die Verfolgten und Flüchtlinge dieser Zeit trägt. Sie erkennen die Versäumnisse der Christenheit auf diesem Gebiet und bekennen ihre eigene Schuld. Sie fordern die Christen des Landes, wie die der ganzen Welt auf, energisch die Arbeit zu tun, die notwendig ist, um den Verfolgten und Flüchtlingen Hilfe zu bringen und die christlichen Kräfte für diesen Zweck zusammenzuschließen.

Die Kirche ist beauftragt, durch Fürbitte vor Gott und durch Fürbitte bei den Menschen für die rechtlosen Flüchtlinge einzutreten. Entzieht sie sich diesem Auftrag und überläßt sie die Flüchtlinge ihrem Schicksal und den politischen Mächten, so übt sie Verrat an Jesus Christus (Matth. 25, 44—45).

Im Blick auf die Nachkriegszeit handelt es sich darum, daß die Staaten von den Kirchen angehalten werden zur Ehrfurcht vor dem gottgegebenen menschlichen Leben und zur Achtung vor der Menschenwürde. Darin ist die Pflicht der Staaten eingeschlossen, den während vieler Jahre schutzlos Umhergetriebenen die Grenzen nicht weiter zu verschließen, vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß sie innerlich und äußerlich in geordneten Verhältnissen zur Ruhe kommen können.

In diesem Sinne werden folgende Aufgaben namhaft gemacht, für deren Lösung sich die Kirche teils (1 bis 7) einzusetzen und die sie andernteils (8 bis 15) mitzulösen sich verpflichtet weiß.

- 1. Angesichts der schweren Leiden, die über Millionen von Flüchtlingen nicht nur auf Grund der Gewalttaten von Machthabern, sondern auch auf Grund des mangelnden Rechtsschutzes für die Flüchtlinge gekommen sind, muß sich die Kirche dafür einsetzen, daß die Rechtsstellung der Flüchtlinge grundsätzlich verbessert und gesichert wird.
- 2. Die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen soll die Flüchtlinge aus Rassegründen vor solchen Nachteilen schützen. Keinesfalls darf irgendwelche Rassezugehörigkeit als Diskriminierung gewertet werden.
- 3. Es besteht die Gefahr, daß bei Kriegsende in einigen Ländern die Flüchtlinge von den Regierungen zu sofortiger Abreise gedrängt werden. Jedem einzelnen Flüchtling muß nach Wiederherstellung des internationalen Verkehrs die nötige Frist zur Verwirklichung solider Zukunftspläne gegeben werden, da die Vorbereitungen während der Kriegszeit unmöglich gewesen sind.
- 4. Wo keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen, soll dem Flüchtling nach Möglichkeit geholfen werden, in dasjenige Land weiterzureisen oder zurückzukehren, das seiner wohlerwogenen Wahl entspricht.
- 5. Für arbeitsunfähige, alte, kränkliche und gebrechliche Flüchtlinge sowie für unversorgte Kinder ist unter allen Umständen ausreichende Fürsorge im Durchgangs- und Zielland sicherzustellen.
- 6. Erzwungene Untätigkeit ist demoralisierend. Sobald als möglich muß dafür gesorgt werden, daß jeder erwerbsfähige Flüchtling Arbeit und Brot findet.
- 7. Die Staatenlosigkeit hat sich als schwerer Schaden erwiesen. Deshalb ist anzustreben, daß in der kommenden Friedensordnung die bestehenden Fälle der Staatenlosigkeit beseitigt und die Entstehung neuer verhindert werde. So weit für Staatenlose eine Regelung ihres nationalen Status nicht gefunden werden kann, sind ihnen ein gesicherter internationaler Rechtsschutz und die Vertretung ihrer Interessen durch eine anerkannte internationale Stelle zu gewährleisten.
- 8. Die kirchlichen Hilfsorganisationen sind, solange eine Flüchtlingsnot besteht, weiterzuführen und untereinander von Land zu Land auf ökonomischer Grundlage zu koordinieren. Sie stehen jedem Hilfesuchenden evangelischer Konfession offen. Wegen ihrer besondern Mission erachten sie die

Zusammenarbeit mit den amtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe für unerläßlich.

Wesentlich ist, daß der Ausbau der zwischenstaatlichen Hilfsorganisation für Flüchtlinge in London zu einer permanenten, für alle Flüchtlingsfragen zuständigen Stelle gefördert wird.

- 9. Für die Judenfrage muß sich die Kirche immer verantwortlich fühlen. Den besonderen Anliegen der jüdischen Flüchtlingsfürsorge sollte brüderliches Verständnis entgegengebracht werden.
- 10. Weil der Antisemitismus mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar ist, hat die Kirche auf allen ihr möglichen Wegen dafür einzutreten, daß der Haß gegen die Juden bekämpft und überwunden werde. Die Kirche muß in ihrer Verkündigung die Judenfragen von der Bibel her immer neu in das richtige Licht stellen.
- 11. Für die Christen jüdischer Abstammung muß die Kirche uneingeschränkt Heimat sein. Jede erzwungene Absonderung in judenchristlichen Gemeinden lehnt die Kirche als unbiblisch ab.

Alle christlichen Flüchtlinge sind von allen Kirchen als vollgültige Glieder der Gemeinde aufzunehmen. Der Halt durch die Kirche ist die entscheidende Hilfe, die ihnen gewährt werden kann.

- 12. Für die evangelischen Flüchtlinge, die von einem christlichen Hilfswerk betreut worden sind, ist nach einheitlichem Muster ein Ausweis zu schaffen, der von den der Ökumene angehörigen Kirchen anzuerkennen ist.
- 13. Die seelsorgerliche Betreuung ist der wichtigste Teil der Fürsorge an den Flüchtlingen, weil sie dieselben in Christus und seine Vergebung stellt und sie beim neuen Aufbau ihres Lebens in neuen Verhältnissen in der Gemeinde Christi stehen und von ihr getragen sein läßt.
- 14. Auch angesichts der Lage, die rückwandernde christliche Flüchtlinge in der Heimat vorfinden werden, ist es wesentlich, daß ihnen die Kirche eine gediegene geistliche und geistige Ausrüstung unter gleichzeitiger Stärkung in der christlichen Gemeinschaft für ihre schwere Aufgabe mitgibt.
- 15. Auswanderer sollen in jeder nur möglichen Weise innerlich und äußerlich für ihre künftige Aufgabe geschult werden. In gemeinsamer Verantwortung sollen die Kirchen des zeitweiligen Gastlandes und des Landes des endgültigen Auswanderungszieles bestrebt sein, den Flüchtlingen sowohl eine gute Lebensmöglichkeit als auch Anschluß an eine bestehende christliche Gemeinde zu finden.

Obige Thesen sind dem Vorstand des Schweizerischen evangelischen Kirchenbundes vorgelegt und von demselben angenommen worden.

In der Flüchtlingshilfe ist uns angesichts der furchtbaren menschlichen Ruinen, denen wir Tag für Tag begegneten und der Ruinen

menschlicher Familien, besonders klar bewußt geworden, wohin Völker und Menschheit gelangen, wenn sie dem lebendigen Gott, dem Herr-Gott, den Rücken in Hochmut und Einbildung zukehren. Und es ist uns beschämend bewußt geworden, welche Fehler und Unterlassungen auch von uns Christen und von den Kirchen begangen worden sind, sodaß wir alle schuldig wurden an unseren Mitmenschen in der Flüchtlingschaft und Heimatlosigkeit und ganz besonders an den Juden unter ihnen. Wir haben die Leitung und Herrschaft des Heiligen Geistes bitter nötig, daß er den Zustand unserer Herzen aufdecke und uns unser Versagen und Verfehlen bewußt mache, aber auch die Kraft schenke aus der Einsicht in die Fehler zu lernen, Buße zu tun und im Flehen um Gottes Gnade und Hilfe den Dienst in der Flüchtlingshilfe in Bezug auf die Nachkriegsfragen recht zu tun. Jeder rechte Dienst an jedem notleidenden Menschen, gleich welcher Abstammung und Nationalität, kann nur in der Bußhaltung recht getan werden. Eine andere Haltung, etwa diejenige des alles besser wissenden Lehrmeisters oder des alles benörgelnden Moralisten oder des selbstgerechten Pharisäers, ist eine schmerzliche Beleidigung und unwürdige Erniedrigung der schon Erniedrigten und Beleidigten.

Wir wollen nun einigen prinzipiellen Notwendigkeiten unsere Aufmerksamkeit schenken.

I.

Für die gesamte evangelische Flüchtlingshilfe unter allen Völkern ist entscheidend wichtig die Gemeindewerdung der Kirchen. Gewiß ist auch kirchliche Ordnung, kirchliche Leitung und kirchliche Organisation wichtig. Was sind aber Kirchenleitungen ohne lebendige, wache und vor dem Herrn der Kirche verantwortungsbewußte Gemeinden? Büros, Sekretariate, Generalversammlungen von Vorständen ohne Mitglieder sind sie. Was auch aus der bekennenden Kirche in Deutschland geworden sein mag in den vergangenen Kriegsjahren, wo aller Geist unterjocht wurde unter das Joch einer Parteimaschine und Staatsmaschine und Kriegsmaschinerie, das eine werden wir bekennender Kirche in Deutschland in dankbarer Erinnerung nie vergessen: Gemeinden sind wach und lebendig geworden. Gemeinden haben den Juden Jesus

Christus wieder erkannt und bekannt als Sohn des lebendigen Gottes und als Heiland aller Mühseligen und Beladenen. Und als der antichristliche Arierparagraph in die Kirche eingeführt und eingeschmuggelt werden sollte, da entbrannte der Kirchenkampf, weil Gemeinden und Gemeindeleitungen um keinen Preis die Einheit der Gemeinde Jesu Christi auf Erden im Abendmahl preisgeben wollten, sondern die Regel dieser Gemeinde allen Trennungsgewalten zum Trotz festhielten: Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Weib, denn ihr alle seid einer in Christus Jesus. Gal. 3, 28. Christen jüdischer Abstammung sind in vielen Gemeinden bis zum Äußersten gehalten worden. Als es legal nicht mehr ging, auch illegal unter großer Aufopferung und Gefahr. Die Arbeit des an Weihnachten 1940 durch Staatsgewalt geschlossenen Büros der bekennenden Kirche für "nichtarische" Flüchtlinge unter Leitung von Pfarrer Grüber und die Tätigkeit der evangelischen Hilfsinstanzen während der Besetzung Frankreichs bleiben unvergessen und verdienen unseren bleibenden Dank. Da haben zahllose Gehetze, Verfolgte und Entrechtete zu spüren bekommen: In der Gemeinde Jesu Christi sind wir daheim. Da sind wir vollberechtigte Glieder. In dieser Gemeinde sind wir getauft worden und darum gehören wir um Christi willen zu ihr. In dieser Gemeinde dürfen wir Abendmahl feiern unter Brüdern und Schwestern, die uns nicht verachten und verstoßen und nach unserem Ahnenschein fragen. In der Gemeinde Jesu Christi distanziert man sich nicht voneinander aus Rassegründen und Nationalitätsgründen. Und wir sind mancher Gemeinde in der Schweiz herzlich dankbar, daß Heimatlose in ihr Heimatrecht fanden und umgeben und getragen wurden von dem helfenden, verstehenden, erbarmenden Geist, der von Christus her in der Gemeinde lebendig wirkt. Was hat das alles aber zu tun mit den Nachkriegsfragen evangelischer Flüchtlingshilfe? Viel hat es damit zu tun. Entscheidendes hat es damit zu tun. Davon hängt das Wichtigste ab für unsere evangelischen Flüchtlinge. Sie werden wieder weiter wandern müssen. Wir sind an der Arbeit, die Zukunftspläne und Zukunftswünsche auch der evangelischen Flüchtlinge zu erfragen. Ein Teil wird zurückkehren. Die Sehnsucht nach der Heimat ist riesenstark, auch wenn die Heimat zerstört ist und

wenn die Heimat heimatlos gemacht hat. Die Mehrzahl will in irgend ein Zielland weiterwandern und mit der alten Heimat alle abgebrochenen Brücken abgebrochen sein lassen. Das wichtigste Anliegen bleibt, daß diese evangelischen Flüchtlinge, von denen uns viele wahrhaftig nicht nur liebe Last, sondern ein Geschenk Gottes gewesen sind, das wir wertgeachtet und lieb gehabt haben, so rasch als nur möglich in Durchgangsländern und in Zielländern wiederum eingegliedert werden in die Gliedschaft der Gemeinde. Dazu wird eine Empfehlung der kirchlichen Flüchtlingshilfe des Gastlandes Erleichterung bedeuten. Voraussetzung aber bleibt, daß lebendige Gemeinden da sind, die evangelische Flüchtlinge sofort, vorurteilslos, bedingungslos, vertrauensvoll aufnehmen und alles tun, um die Eingliederung in das Leben der Gemeinde zu fördern. Ein aktives Glied der bekennenden Kirche Deutschlands, das Gast in unserer Schweiz war in der Zeit der Emigration, schrieb den Satz, dem ich völlig beipflichte: "Die christliche Gemeinde muß in Deutschland auch noch wieder neu erstehen und insofern steht und fällt das Problem der Flüchtlingshilfe nach dem Kriege in Deutschland mit dem der Sammlung und des Wiederaufbaus der Gemeinden." Das ist aber nicht nur für Deutschland gültig. Das gilt in Bezug auf alle Länder, in welche evangelische Flüchtlinge weiter zu wandern haben.

II.

Es ist auffallend, mit welchem Nachdruck im alten Testament gefordert wird, das Recht der Schwachen, der Witwen und der Waisen und der Fremdlinge, zu schützen und zu achten. "Einen Fremdling sollst du nicht bedrücken noch bedrängen." 2. Mose 22, 21. "Verflucht ist, wer das Recht des Fremdlings, der Witwe und der Waise beugt." 5. Mose 27, 19. "Ich werde ungesäumt Zeuge sein wider die — die den Fremdling bedrücken." Mal. 3, 5. "Trachtet nach Recht, weiset in Schranken den Gewalttätigen." Jesaja 1, 17. "Der Herr schafft Recht den Unterdrückten." Psalm 146, 7. Eines der bittersten Gefühle, das Heimatlosen zu schaffen macht, ist dasjenige, ein Entwurzelter und ein Entrechteter zu sein. Für das Asylrecht der Schweiz sind wir dankbar. Es ist ein Gut, für dessen Bewahrung und Achtung wir uns leidenschaftlich einsetzen.

Wir wollen uns aber bewußt bleiben, daß das schweizerische Asylrecht nur ein Recht des Staates ist, eine staatliche Befugnis, die sich unmittelbar aus der Souveränität herleitet, auf der Tradition des Landes beruht und nach Erwägungen der Staatsraison gehandhabt wird. Die internationalen Konventionen und die Verfügungen der schweizerischen Behörden zur Flüchtlingsfrage dienten alle nur der Abgrenzung des Flüchtlingsbegriffs, der Schaffung von Identitätsausweisen, der Klarstellung des Personalstatuts, d. h. der Frage, wie staatenlose Flüchtlinge die Ehe schließen, Verträge eingehen, beerbt werden, usw. Die Grundlage der rechtlichen Existenz der Flüchtlinge berührten alle diese Vereinbarungen nicht und sie konnten sie angesichts der Unantastbarkeit nicht berühren, welche alle Staaten in den vergangenen Zeiten dem übersteigerten Begriff der Souveränität beimaßen.

In der schweizerischen Flüchtlingspraxis spielte die Unterscheidung von "politischem" Flüchtling und "Rassenflüchtling" eine große Rolle. Politischer Flüchtling war, wer auf Grund seiner politischen Überzeugungen als Opfer politischer Ereignisse direkt aus einem Nachbarland in die Schweiz floh. Dabei verkannte die schweizerische Praxis, daß der Grund zur Flucht aus rassischer Verfolgung ein moderner politischer Fluchtgrund par excellence war. Die Unterscheidung in verschiedene Flüchtlingskategorien führte eine Zeit lang an der Grenze zu schweren Mißverhältnissen, weil aus Gründen der Staatsraison jüdischen Flüchtlingen das Recht des Staates, ihnen Asyl zu gewähren, verweigert wurde. Die meisten sind dann irgendwie Opfer ihrer Verfolger geworden, ohne von der Schweiz aus mehr gerettet werden zu können. Im Lande selber aber hat diese Unterscheidung die Unsicherheit der "rassischen" Flüchtlinge gefördert, die das Gefühl haben mußten, nicht nur Menschen zweiten Grades, sondern auch Flüchtlinge zweiten Grades zu sein, denen als Rassenflüchtlinge für Gegenwart und Zukunft die Lage erschwert werde.

Im Jahre 1936 veröffentlichte das Institut de Droit International, die repräsentativste Körperschaft für internationales Recht in Europa, eine Studie über den Begriff des Flüchtlings, in der die Autoren zu folgender Definition gelangten:

"Le terme réfugié désigne tout individu qui, en raison d'évènements politiques survenus sur le territoire de l'Etat dont il était ressortissant, a quitté volontairement ou non ce territoire ou en demeure éloigné, qui n'a acquis aucune nationalité nouvelle et ne jouit de la protection diplomatique d'aucun autre Etat."—

Mit Recht bemerkt Richard Lichtheim in seiner gründlichen Studie über die Begriffsbestimmung des Flüchtlings und den Umfang des Flüchtlingsproblems, daß alle Unterscheidungen in verschiedene Flüchtlingskategorien fallen gelassen werden sollten. Eine Unterscheidung in politische und nicht-politische Flüchtlinge sei weder juristisch noch moralisch haltbar. Sie führe zu willkürlicher Deutung jedes Falles und müsse zahlreiche Grenzfälle unentschieden lassen. "Will man mit einer brauchbaren Definition des Flüchtlingsbegriffs operieren, so muß man bei der vom Institut de Droit International aufgestellten, durchaus klaren Formulierung bleiben, muß dann aber unterschiedslos alle Kategorien von Flüchtlingen einbeziehen, die en raison d'évènements politiques zu Flüchtlingen werden.

Es sei in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen, daß Mose im Auftrag seines Gottes für sechs Freistädte besorgt sein sollte. "Die Städte sollen euch als Zuflucht dienen vor dem Bluträcher, damit der Totschläger nicht etwa getötet wird, ehe er vor der Gemeinde gestanden hat, um gerichtet zu werden. Solcher Städte aber die ihr als Freistädte (den Leviten) abgebet, sollen sechs sein... Diese sechs Städte sollen den Israeliten sowohl als dem Fremden und dem Beisassen unter euch als Zuflucht dienen, damit jeder dorthin fliehen kann, der jemand aus Versehen erschlägt." 4. Mose 35, 12—15. Eine feine Sorgfalt, damit nicht etwa ein Israelit und auch kein Fremdling, der aus Versehen einen Totschlag begangen hat, ohne Rechtsspruch und ohne Möglichkeit einer Gerichtsbarkeit bleibe. Da hat ein Flüchtling, auch wenn es ein Fremdling ist, ein subjektives Recht, aufgenommen und angehört zu werden in der Freistadt, in der Asylstadt.

Das Asylrecht ist heute aber nach anerkanntem Völkerrecht kein subjektives Recht, auf das ein Flüchtling in irgend einem zivilisierten Lande Anspruch hätte. Dadurch unterscheidet es sich von den Freistädten Israels, ja sogar von dem Asylrecht primitiver Völker, denen ein Verfolgter heilig ist.

Und nun wiederum die Frage, was hat das alles mit Nachkriegsfragen evangelischer Flüchtlingshilfe zu tun?

Wir haben erlebt, wohin die Rechtszerrüttung und Rechtsverwilderung führt. Wir haben erlebt, welche Tragik es für Menschen bedeutet, wenn sie rechtlos gemacht wurden in ihrer Heimat, ausgebürgert wurden und nun rechtlos von Grenze zu Grenze, von Land zu Land geschoben werden oder wandern müssen. Wir haben das Chaos erlebt, wenn alles Recht aufgehoben wird und ersetzt wird durch den billigen Unsinn: Recht ist, was nützt. Nicht umsonst steht für uns evangelische Christen im Alten Testament das Wort: "Der Herr schafft der Witwe und der Waise Recht und hat den Fremdling lieb, und ihr sollt den Fremdling lieben." 5. Mose 10, 18, 19. Und im Neuen Testament das Wort Christi: "Ich bin fremd gewesen und ihr habt mich beherbergt — ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich nicht beherbergt." - Gott achtet auf den Fremdling und Gott achtet darauf, wie dem Fremdling begegnet wird. Gott achtet das Recht des Fremdlings und Gott achtet darauf, was mit dem Recht des Fremdlings geschieht. Vor Gott ist kein Fremdling rechtlos, entrechtet. Gerade weil wir erlebt haben, welches Massenleid und Massenelend Rechtlosigkeit für Menschenmassen mit sich gebracht hat, gerade darum haben wir uns mit aller Leidenschaftlichkeit einzusetzen, daß Flüchtlingen in Zukunft ihr Recht wieder zu eigen wird, daß "in der kommenden Friedensordnung die bestehenden Fälle der Staatenlosigkeit beseitigt und die Entstehung neuer verhindert werde". Es ist Aufgabe evangelischer Flüchtlingshilfe, die um das Gebot Gottes weiß, darauf hinzuarbeiten, daß eine geläuterte Auffassung des Völkerrechts der Nachkriegszeit in besonderer Weise diese Fragen klärt und ein Mindestmaß international verbürgter Menschenrechte, unter anderem auch das Recht auf Asyl als ein echtes Asyl für Zuflüchtlinge verbürgt, die diesen Namen verdienen. Eine solche Entwicklung bedarf der geistigen Wegbereitung. Dieser Wegbereitungsdienst ist mit eine Nachkriegsaufgabe evangelischer Flüchtlingshilfe.

Hinzu kommen alle die konkreten Fragen für die Regelung eines nationalen Status für Staatenlose. Die Beschaffung ausreichender Papiere, die Zusicherung eines genügenden internationalen Rechtsschutzes bei Durchreisen und Zielreisen, die Vertretung der Interesssen von Flüchtlingen durch eine anerkannte internationale Stelle, die Beratung in den Fragen des Eigentums und der Wiedergutmachung, der Nachforschung nach Familienangehörigen. Wir sind uns bewußt, daß es nicht Aufgabe der evangelischen Flüchtlingshilfe sein kann, das alles selber zu lösen. Wohl aber ist und bleibt es ihre Aufgabe, die Gewissen zu schärfen und bei allen in Frage kommenden Instanzen das Verständnis für diese Rechts-Notwendigkeiten zu wecken und zu fördern. Wenn das nicht geschieht, dann kann es vorkommen, daß für eine ganze Reihe von Flüchtlingen die Rechtlosigkeit und alles, was mit Flüchtlingsexistenz zusammenhängt, ein Dauerzustand wird. Zum Beispiel erklärte ein jüdischer Apatride deutscher Herkunft der Polizei einer Stadt des befreiten Frankreichs: "Ich bin nicht Deutscher. Ich bin Jude und als solcher aus Deutschland ausgebürgert." Darauf erwiderte ihm die Polizei: "Für uns ist das gleichgültig, daß Sie Jude sind, wir machen keine Rassenunterschiede mehr. Sie sind in Berlin geboren, also sind Sie Deutscher." - Der Flüchtling wird nun also von den Deutschen als Staatenloser angesehen. Das betreffende Gesetz liegt vor. Eine französische Behörde aber fährt fort, ihn als Deutschen zu betrachten. Nun hat er alle Nachteile des Staatenlosen und außerdem noch den, als "ressortissant d'une puissance ennemie" angesehen zu werden. Die Flüchtlingshilfe hat alle Anstrengungen zu machen, daß das Flüchtlingsleid gemildert und nicht gemehrt wird, daß die Notzeit für Flüchtlinge abgekürzt und nicht verlängert wird. Das Odium der früheren Staatszugehörigkeit muß verschwinden. Das kann nur dann geschehen, wenn die Rechtsfragen nach allen Seiten geklärt werden. Und das kann nur dann geschehen, wenn die Flüchtlingsausweise so geschaffen werden, daß ihrem Träger nicht von Land zu Land neue Schwierigkeiten entstehen. Darüber hat verantwortungsbewußte Flüchtlingshilfe aller Konfessionen sorgsam zu wachen. Ausreichender Rechtsschutz ist ihr vornehmes, dringliches Postulat. — Fortsetzung folgt.